

## **Organisationsregelung für das Institut für Allgemeine Botanik im Fachbereich Biologie**

Der Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Biologie (Fachbereichsratsbeschluss vom 14. Februar 2007) und aufgrund der Delegationsentscheidung des Senats vom 10. Juni 2005 folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 (Geltungsbereich)**

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Allgemeine Botanik im Fachbereich 10 (Biologie).

### **§ 2 (Aufgaben des Instituts)**

Das Institut für Allgemeine Botanik dient im Aufgabenbereich der Molekularen Pflanzenphysiologie der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

### **§ 3 (Angehörige)**

Angehörige des Instituts für Allgemeine Botanik sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihm zugeordnete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten), akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Studierenden mit Abschlussarbeit im Institut für Allgemeine Botanik.

### **§ 4 (Leitung)**

Das Institut für Allgemeine Botanik wird kollegial und befristet geleitet.

### **§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)**

Dem Leitungskollegium gehören stimmberechtigt an:

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig vier, sowie
- eine Studierende oder ein Studierender
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Nach § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität vom 8. September 2004 müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Leitungskollegium verfügen. Bei sinkender Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann der Fall eintreten, dass die Angehörigen des Leitungskollegiums aus den übrigen drei Gruppen nicht alle ein Stimmrecht ausüben können.

In diesem Fall tritt folgende Regelung ein:

- bei drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt die Vertreterin oder der Vertreter der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur über eine beratende Stimme,
- bei zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügen die Vertreterinnen oder die Vertreter der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur über eine beratende Stimme,
- bei einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer verfügen alle Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen nur über eine beratende Stimme

#### **§ 6 (Amtszeit und Wahl)**

Sofern alle dem Institut für Allgemeine Botanik angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet,

Die Amtszeit der akademischen und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

Die Mitglieder des Leitungskollegiums aus dem Kreis der akademischen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgrund eines Vorschlags von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen im Institut für Allgemeine Botanik bestimmt und durch den Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied des Leitungskollegiums wird aufgrund eines Vorschlags der Fachschaft Biologie durch den Fachbereichsrat bestellt.

#### **§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)**

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. Es hat insbesondere

- die dem Institut für Allgemeine Botanik zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen,

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
  - den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

#### **§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin bzw. zum Geschäftsführenden Leiter für den Zeitraum von drei Jahren. Wählbar sind auch Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch die Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind.

#### **§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführende Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen des Instituts im Einzelfall. Auf die „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist hiervon unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

#### **§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)**

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfall das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 11 (Weitergabe von Information)**

Das Leitungskollegium informiert nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über die das Institut betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

#### **§ 12 (Institutsversammlung und Wissenschaftlerversammlung)**

- (1) Die Versammlung aller Angehörigen des Instituts bildet die Institutsversammlung. Mindestens 10 Angehörige der Einrichtung können eine Einberufung einer solchen Veranstaltung verlangen. Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.
- (2) Die am Institut beschäftigten Wissenschaftler bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert nach Bedarf mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen der Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

#### **§ 13 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Beantragen 3 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Das Leitungskollegium tagt nicht öffentlich. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand, die dem Institut angehörten, können an Sitzungen des Leitungskollegiums mit beratender Stimme teilnehmen. Das Leitungskollegium ist befugt, einzelne Angehörige des Instituts mit beratender Stimme zu den jeweiligen Sitzungen einzuladen.
- (4) Über die Sitzungen des Leitungskollegiums wird ein Protokoll verfasst, welches den Angehörigen des Leitungskollegiums innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugestellt wird.

#### **§ 14 (Anhörungen und Vortrag)**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte von Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen des Instituts haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

#### **§ 15 (Inkrafttreten)**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses in Kraft. Die Organisationsregelung für das Institut für Allgemeine Botanik vom 3. April 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 23.04.2008

.....

.....  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz